OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605530/15/Zo/CG

Datum:
Linz, 23. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J M W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. P H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. September 2022, GZ: BHGM/920070104309/20, wegen einer Übertretung des Luftfahrtgesetzes (LFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.4.2023,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.
Die angewendete Strafnorm wird auf § 169 Abs. 1 Z. 1 Luftfahrtgesetz konkretisiert.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 220 Euro (20 % der von der Behörde verhängten Geldstrafe) zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 08.07.2020, kurz vor 11:13 Uhr
Ort: 4824 Gosau, Grundstück-Nr. X, KG Gosau
Betroffenes Fahrzeug: Hubschrauber, Kennzeichen: X (D)

Sie haben als Pilot des Luftfahrzeuges Hubschrauber Airbus H125 mit dem Kennzeichen X zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort ohne Bewilligung eine Außenlandung durchgeführt, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit der Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 oder 2a LFG gestattet ist.
Eine solche Bewilligung lag nicht vor. Die Bewilligung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 08.07.2020, GZ. VERK-2020-200909/2-Wa umfasst als Landplatz ausschließlich das Grst. Nr. X, KG X Gosau.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 169 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 92/2017

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €1.100,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 169 Abs. 1 Luftfahrgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 92/2017

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 110,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag(Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
1.210,00“

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er am 8.7.2020 einen bewilligten Personenflug von der Parzelle X KG Gosau durchgeführt habe. Nach Rückkehr und Aussteigen der Passagiere auf dieser Parzelle habe er den Hubschrauber zur Parzelle Nr. X überstellt, weil ein Außenlastflug vorgesehen gewesen sei. Auf diesem Grundstück

sei die Außenlast angebracht worden und dann der Arbeitsflug zur Almhütte auf der Z-alm für Herrn R S durchgeführt worden. Nach dem Absetzen der Außenlast sei der Hubschrauber zum Grundstück Nr. X zurückgekehrt, um das Lastseil zu entfernen und den Hubschrauber für weitere Einsätze bereitzuhalten. Die zuletzt genannten Flüge seien im Bordbuch in der letzten Zeile enthalten, es habe sich tatsächlich somit um drei Landungen statt der irrtümlich verzeichneten zwei Landungen gehandelt.

Dieser Arbeitsflug sei vom Allgemeinbescheid für das Jahr 2020, welcher behördenbekannt ist, umfasst. Auch die Rückkehr zum Aufnahmepunkt der Last sei als Teil des Arbeitsfluges von dieser Bewilligung umfasst.

Der Bf machte umfangreiche Ausführungen zur Strafhöhe, welche in Punkt 5.5. näher dargelegt werden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.04.2023. An dieser haben der Bf und sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen und es wurden die Zeugen Mag. R S, G L und G S zum Sachverhalt befragt.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

4.1. Der Bf ist als Hubschrauberpilot bei der H S beschäftigt. Diese führt unter anderem mit dem im Spruch angeführten Hubschrauber der H GmbH Transportaufträge durch.

Der H GmbH wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 10.12.2019, GZ: VERK-2019-519499/2 die Bewilligung für eine unbestimmte Anzahl von Außenlandungen und Außenabflügen einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Fortbewegungen mit eigener Kraft der Luftfahrzeuge am Boden auf derzeit nicht näher bestimmten Landeplätzen im gesamten Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich zum Zwecke der Durchführung von
a) Materialtransporten und Arbeitsflügen (zB Hüttenversorgung, Seilbahnbau usw) einschließlich unmittelbar zusammenhängender Personenbeförderung,

b) Personentransporten zu nicht touristischen Zwecken (zB Vermessungsflüge, Kontrollen von Strom oder Telefonleitungen, Film- und Fotoflüge usw)
unter bestimmten Auflagen erteilt.

Weiters wurde der H GmbH mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8.7.2020, GZ: VERK-2020-200909/2, eine Außenladung und ein Außenabflug und die damit verbundenen Rollbewegungen für einen Hubschrauber zum Zwecke eines Personentransportes auf dem Grundstück Nr. X der KG Gosau am 8.7.2020 oder an einem Ersatztermin bis zum 13.7.2020, zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr Lokalzeit bewilligt.

4.2. Der im Spruch angeführte Hubschrauber war am 8.7.2020 um 11:13 Uhr auf dem Grundstück Nr. X, KG Gosau, abgestellt (siehe Fotos im Behördenakt). Der Bf war an diesem Tag vorerst von Aussee kommend in das Weißenbachtal geflogen und hatte dort mehrere Transportaufträge für die Bundesforste durchgeführt. In weiterer Folge flog er nach Gosau und führte dort vom Grundstück Nr. X, KG Gosau aus einen Personenrundflug durch. Letztlich landete er (vermutlich um ca. 10:34 Uhr) auf dem Grundstück Nr. X der KG Gosau, wo der Hubschrauber bis zum nächsten Tag verblieb.

Zum Zeitpunkt dieser letzten Landung am 8.7.2020 ist anzuführen, dass der Bf diese lt. Bordbuch um 11:53 Uhr (alle Angaben im Bordbuch in UTC Zeit) durchgeführt hatte, in der Verhandlung jedoch nachvollziehbar darlegte, dass diese Eintragung nicht richtig sein kann. Aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen des Bf in der Verhandlung wurde der Hubschrauber an diesem Tag letztmalig um 9:55 Uhr gestartet und aufgrund der „rotor turning time“ von 42 Minuten ergibt sich, dass der Rotor bereits um 10:37 Uhr letztmalig abgestellt wurde, wobei die Landung lt. Bordbuch 3 Minuten vorher, also um 10:34 Uhr, erfolgt sein musste. Es ist zwar nicht nachvollziehbar, weshalb der Bf hier unrichtige Eintragungen im Bordbuch vorgenommen hat, aufgrund der Rotorlaufzeit, welche vom Bordcomputer gespeichert wird, sowie der fortlaufenden Nummerierung, welche auch der Bordcomputer vornimmt, steht aber fest, dass es sich jedenfalls um den letzten Flug am 8.7.2020 gehandelt haben muss, das Ende der Rotorlaufzeit bereits um 10:37 Uhr war und die letzte Landung wenige Minuten vorher (wenn man die Differenz zwischen Landung und Ende der Rotorlaufzeit von 3 Minuten, welche sich durchgehend aus den Eintragungen ergibt, als richtig unterstellt) um 10:34 Uhr erfolgte.

4.3.1. Zur Frage, ob bzw. allenfalls wann der Bf an diesem Tag einen (oder zwei) Materialtransport/e vom Grundstück Nr. X der KG Gosau auf die Z-alm zur Almhütte des Herrn S durchgeführt hat, liegen folgende Beweisergebnisse vor:

Im Bordbuch des gegenständlichen Tages sind eine Landung in Gosau um 9:48 Uhr und zwei weitere Landungen zwischen 9:58 Uhr und 11:50 Uhr, eine Gesamtflugzeit von 32 Minuten, davon 10 Minuten mit Außenlast, eingetragen.

Gemäß Auflagenpunkt 10 der oben angeführten „Allgemeinbewilligung“ muss die H S der Luftfahrtbehörde unaufgefordert ein vollständiges Verzeichnis vorlegen, worin die benutzten Landeflächen unter genauer Ortsangabe, der Anzahl der auf ihnen vorgenommenen Außenlandungen und die Zwecke der Einsätze anzuführen sind. In Erfüllung dieses Auflagenpunktes führt der Zeuge L eine Liste, welche sich auch im gegenständlichen Akt befindet. Lt. dieser Liste wurden am 8. Juli 2020 im Weißenbachtal für die Österreichischen Bundesforste Transportflüge durchgeführt sowie weiters ein „Rundflug Dachsteinkönig Löw“ in Gosau. Der Materialtransport mit zwei Flügen auf die Almhütte des Herrn S ist in dieser Liste nicht enthalten.

Es wurden im gesamten Verfahren bezüglich der behaupteten Transporte für die Almhütte S keinerlei Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige Aufzeichnungen vorgelegt.

Der Arbeitgeber des Bf, der Zeuge G L, hatte in seinem E-Mail vom 13.8.2020 im Rahmen der Pilotenauskunft bekanntgegeben, dass am 8.7.2020 ein Transportflug für die Österreichischen Bundesforste stattgefunden habe. Weitere Flüge sind in diesem Schreiben nicht erwähnt. Mit Schreiben vom 5.10.2020 gab der Bf bekannt, dass am 8.7. Passagierflüge und „davor“ noch zwei Transportflüge von Parzelle Nr. X für die Hütte von Herrn S durchgeführt worden seien. Dieses Schreiben wurde vom Zeugen L verfasst und vom Bf unterschrieben. Nach der Aufforderung zur Rechtfertigung bezüglich dieses Tatvorwurfes übermittelte der Zeuge L mit E-Mail vom 6.4.2021 nochmals die gleichlautende Stellungnahme. In der Beschwerde vom 17.10.2022 ist dazu angegeben, dass „nach“ der Durchführung des Personenfluges der Hubschrauber zur Parzelle Nr. X überstellt worden sei, da „ein“ Außenlastflug vorgesehen gewesen sei. Dort sei die Außenlast angebracht und dann der Arbeitsflug zur Almhütte durchgeführt worden. Der Hubschrauber sei nach Absetzen der Außenlast zum Grundstück Nr. X zurückgekehrt, um das Lastseil zu entfernen und den Hubschrauber für weitere Einsätze bereit zu machen. Diese Flüge seien im Bordbuch in der letzten Zeile enthalten, tatsächlich seien es drei Landungen statt der irrtümlich verzeichneten zwei gewesen.

In der mündlichen Verhandlung schilderte der Bf den Sachverhalt zusammengefasst dahingehend, dass er vorerst auf dem Grundstück Nr. X der KG Gosau gelandet sei und dort Personen für einen Rundflug eingestiegen seien. Zum Abschluss des Rundfluges sei er wieder auf dem Grundstück Nr. X der KG Gosau gelandet, wobei er die Landung vor dem Einsteigen der Gäste in der dritten Zeile des Bordbuches, die Landung beim Aussteigen der Gäste aber in der vierten Zeile des Bordbuches vermerkt habe. Herr S, welcher bereits bei den vorangehenden Flügen für die Österreichischen Bundesforste dabei gewesen sei, sei wieder in den

Hubschrauber eingestiegen, sie seien zum naheliegenden Grundstück Nr. X der KG Gosau geflogen und dort habe er Herrn S aussteigen lassen, wobei er aber etwa 10 – 20 cm über dem Boden geschwebt sei. Dafür sei im Bordbuch keine Landung eingetragen. Herr S habe ihm dann die Außenlast eingehängt und er habe die beiden Außenlasttransporte auf die Alm des Herrn S durchgeführt und sei dann zurück auf das Grundstück Nr. X der KG Gosau geflogen. Dort sei er dann das zweite Mal gelandet. Auf der Alm des Herrn S sei eine Person anwesend gewesen, welche ihm die Last ausgehängt habe. Im Bordbuch seien die 10 Minuten Flugzeit mit Außenlast eingetragen. Den Widerspruch zu den Angaben in der schriftlichen Stellungnahme vom 5.10.2020, wonach die Transportflüge vor den Passagierflügen stattgefunden hätten, erklärte der Bf mit einem Missverständnis zwischen Herrn L und ihm und damit, dass er sich die Stellungnahme nicht genau angeschaut habe. Der Bf konnte nicht angeben, was er damals zur Hütte des Herrn S geflogen hatte und konnte sich auch nicht an Bauarbeiten im Bereich dieser Hütte erinnern.

Der Zeuge L gab in der mündlichen Verhandlung zusammengefasst ebenfalls an, dass vorerst ein Rundflug vom Grundstück Nr. X der KG Gosau und im Anschluss daran die beiden Transportflüge für die Hütte von Herrn S vom Grundstück Nr. X der KG Gosau durchgeführt worden seien. Er selbst sei bei diesen Flügen nicht dabei gewesen und wisse auch nicht, was transportiert wurde. Den Widerspruch zu seiner schriftlichen Stellungnahme, wonach die Transportflüge vor dem Rundflug stattgefunden hätten, erklärte der Zeuge damit, dass er damals aufgrund der Anzeigenflut verärgert gewesen sei und die Stellungnahme zu den Flügen im Großen und Ganzen aus dem Gedächtnis geschrieben habe, ohne in den Unterlagen nachzuschauen. Die fehlende Eintragung der Flüge für Herrn S in der im Auftrag der Genehmigungsbehörde geführten Liste erklärte der Zeuge damit, dass er Herrn S keine Rechnung für die Flüge ausgestellt habe. Es handle sich dabei um gegenseitige Gefälligkeiten, er dürfe das Grundstück des Herrn S mit der Nr. X, KG Gosau, unentgeltlich zum Starten und Landen des Hubschraubers verwenden, weshalb er im Gegenzug gelegentlich unentgeltlich kurze Flüge für seine Hütte durchführe. In dieser Liste habe er nur jene Flüge angeführt, für welche er auch Rechnungen ausgestellt habe.

Der Zeuge S führte zusammengefasst aus, dass sie vorerst im Weißenbachtal Flüge für die Bundesforste durchgeführt hätten und Herr W danach in Gosau einen Rundflug durchgeführt habe. In der Zwischenzeit habe er das Gehänge für einen Außenlasttransport vorbereitet, weil sie danach noch etwas auf eine Alm geflogen hätten. Er habe das Gehänge für den Außentransport vorbereitet, danach seien sie auf das andere Grundstück geflogen und dort habe er die Außenlast eingehängt und der Bf habe Material auf diese Almhütte gebracht. Er glaube, dass es sich um zwei Flüge gehandelt habe. Auf diesem Grundstück sei Herr W gar nicht ganz gelandet, er sei aus einer Höhe von schätzungsweise einen halben Meter ausgestiegen. Das würden sie öfter so machen. Das zu transportierende Material

sei schon vorbereitet gewesen, er habe nur den Haken einhängen müssen und Herr W sei weggeflogen. Auch für das zweite Paket habe er wiederum den Haken eingehängt. Bezüglich des transportierten Materials gab der Zeuge an, dass er glaube, dass es sich um Bauholz, Balken udgl. gehandelt habe. Nach dem zweiten Transport habe er das Gehänge für die Außenlast wieder ausgehängt und im Anschluss daran hätten sie – so glaube er – noch getankt. Dies könne er aber nach so langer Zeit nicht mehr genau sagen. Der Zeuge erklärte auf Nachfrage, weshalb er noch weiß, dass diese Transporte genau am 8.7.2020 stattgefunden haben, dass er wegen der Vorladung zur Verhandlung davon ausgehe, dass es um genau diese Flüge gehe. Er helfe Herrn L gelegentlich aus, von April bis Oktober komme es manchmal vor, dass er zwei- bis dreimal im Monat aushelfe, oft sei aber auch ein ganzes Monat gar nichts.

Der Zeuge Mag. S gab an, dass Herr W im Frühjahr 2020 einen Holzbrunnen zu seiner Hütte gebracht hatte. Es sei dann auch einmal ein Holztransport, nämlich einerseits Kanthölzer und andererseits Latten für den Zaun zu seiner Almhütte durchgeführt worden, er nehme an, dass das im Jahr 2020 gewesen sei. Das Material sei für einen Zubau verwendet worden, über diesen habe er aber keine Belege, er nehme aber an, dass das noch vor der „Corona-Zeit“ gewesen sei.

4.3.2. Zu diesen unterschiedlichen Beweisergebnissen ist in freier Beweiswürdigung Folgendes festzuhalten:

Die Eintragung der Flugzeit mit einer Außenlast im Bordbuch (10 Minuten) an diesem Tag spricht zwar dafür, dass tatsächlich ein derartiger Transport durchgeführt wurde, allerdings sind mehrere Eintragungen im Bordbuch an diesem Tag unrichtig, für welche der Bf keine nachvollziehbaren Erklärungen hatte (Eintragung der letzten „Stop-Zeit“ sowie von zwei Landungen, während in der Beschwerde von drei Landungen die Rede ist). Daraus ist abzuleiten, dass die Eintragungen zumindest an diesem Tag insgesamt nur ungenau geführt wurden, weshalb ohne Weiteres denkbar ist, dass auch die Eintragung der Flugzeit mit Außenlast nicht richtig ist. Außerdem sagt diese Eintragung nichts darüber aus, ob der behauptete Transportflug vor dem Personenrundflug durchgeführt wurde oder nach diesem.

Zu den Angaben des Zeugen S ist anzuführen, dass dieser nicht sicher angeben konnte, dass sich seine Wahrnehmungen auf den 8.7.2020 beziehen. Er hat dies lediglich vermutet, weil eben dieser Tag in der Ladung zur Verhandlung erwähnt war. Anzumerken ist, dass dieser Zeuge eine Betankung des Hubschraubers nach dem letzten Flug angegeben hat, während diese Betankung im Bordbuch bereits nach dem vorletzten Flug (also der Landung in Gosau um 9:48 Uhr) eingetragen ist. Dies könnte man einerseits dahingehend verstehen, dass der behauptete Transport auf die Alm S eben vor dem Personentransport stattgefunden hat, weil der Zeuge S diesen Tankvorgang nach den Materialtransporten beschreibt,

andererseits ist es aber auch leicht denkbar, dass der Zeuge S den gesamten von ihm geschilderten Vorgang mit einem anderen Tag verwechselt hat.

Der Zeuge L und der Bf gaben in der schriftlichen Stellungnahme vom 15. Oktober 2020 – also relativ zeitnah nach dem Vorfall – an, dass „Passagierflüge“ (also mehrere) durchgeführt worden seien und „davor“ zwei Transportflüge von der Parzelle Nr. X für die Hütte S. Erstmals in der Beschwerde wurde behauptet, dass die Transportflüge „nach“ den Passagierflügen stattgefunden hätten und es sich bei der gegenständlichen Landung um die notwendige Abschlusslandung nach dem Transportflug für die Hütte S gehandelt hätte. Insofern ist die erstmalige Behauptung – nämlich das Durchführen der Transporte für die Alm S noch vor dem Passagierflug - wesentlich glaubwürdiger. Sowohl dem Bf als auch dem Zeugen L ist in der Zwischenzeit aufgrund zahlreicher Verfahren klar, dass die Abschlusslandung zum Entfernen des Außenlastgehänges von der „Allgemeinbewilligung“ umfasst ist, weshalb sie diese Landung nunmehr als letzte an diesem Tag vor 11:13 Uhr darstellen wollen.

Der Zeuge S, welcher von allen Zeugen den glaubwürdigsten Eindruck hinterließ, konnte zur konkreten Durchführung dieser Transporte keine Angaben machen. Er vermutete zwar, dass diese möglicherweise im Jahr 2020 an einem Vormittag stattgefunden haben könnten, vermeinte auf Nachfrage zu jenen Bauarbeiten, für welche das Material transportiert worden sein soll, jedoch, dass diese wahrscheinlich noch „vor der Corona-Zeit“ also vor März 2020 stattgefunden hatten. Auch er konnte hinsichtlich dieser Bauarbeiten keinerlei Belege beibringen.

Auch der Umstand, dass der behauptete Transport für die Alm des Herrn S in der im Auftrag der Bewilligungsbehörde zu führenden Aufstellung gar nicht eingetragen ist, obwohl diese lt. Bescheid vollständig sein muss, spricht gegen die Glaubwürdigkeit der behaupteten Transportflüge. Auch das vollständige Fehlen sonstiger Belege sprechen gegen diese Transportflüge.

4.3.3. Insgesamt ist bei Würdigung aller Beweisergebnisse sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass keinerlei objektive Beweismittel für diese behaupteten Transportflüge vorliegen, davon auszugehen, dass am 8.7.2020 eben keine derartigen Flüge stattgefunden haben. Selbst wenn man trotz der Ungereimtheiten in den Beweisergebnissen zu Gunsten des Bf annehmen könnte, dass er an diesem Tag Transportflüge auf die Alm S durchgeführt hätte, so wären diese Flüge jedenfalls nicht der letzte Auftrag dieses Tages gewesen, sondern entsprechend den ersten und zu den Tatvorwürfen zeitnahen Angaben sowohl des Bf als auch des Zeugen L bereits vor dem Rundflug durchgeführt wurden. Bei der letzten Landung dieses Arbeitstages (und der einzigen auf dem Grundstück Nr. X) handelte es sich nicht um die Landung zum Abschluss eines Arbeitsauftrages sondern es ist davon auszugehen, dass der Bf nach Beendigung des

Personenrundfluges auf dem Grundstück Nr. X der KG Gosau den Hubschrauber auf das Grundstück Nr. X der KG Gosau überstellt hat.

Entsprechend der unbestrittenen und durch Fotos dokumentierten Liste der PI Bad Goisern befand sich der gegenständliche Hubschrauber zu folgenden Zeiten auf dem Grundstück Nr. X der KG Gosau:
19.4.2020, 15:39 Uhr
21.4.2020, 15:00 Uhr
24.4.2020, 13:37 Uhr
25.4.2020, 16:15 Uhr
26.4.2020, 11:08 Uhr
10.5.2020, 16:15 Uhr
17.5.2020, 14:22 Uhr
17.5.2020, 14:33 Uhr
18.5.2020, 14:56 Uhr
21.5.2020, 15:48 Uhr
22.5.2020, 07:45 Uhr
23.5.2020, 09:40 Uhr
25.5.2020, 15:50 Uhr
25.5.2020, 16:15 Uhr
26.5.2020, 17:05 Uhr
29.5.2020, 09:55 Uhr
3.6.2020, 11:20 Uhr
8.7.2020, 11:13 Uhr

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetz dürfen zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen, soweit nicht in den Abs. 2 bis 4 und in § 10 etwas anderes bestimmt ist, nur Flugplätze (§ 58) benützt werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 LFG dürfen Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen), soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Außenabflügen und Außenlandungen ist vom Halter oder verantwortlichen Piloten des Zivilluftfahrzeuges einzubringen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt. Die Bewilligung ist befristet und, insoweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich ist, mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Sie ist unverzüglich zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegt oder gegen Auflagen verstoßen wurde.

Gemäß § 9 Abs. 2a LFG ist die Erteilung einer allgemeinen Bewilligung zulässig, wenn es aufgrund des geplanten Einsatzes der Zivilluftfahrzeuge nicht möglich ist, die für die Außenabflüge oder Außenlandungen vorgesehenen Flächen im Antrag auf Bewilligung von Außenlandungen und Außenabflügen anzugeben, wenn durch die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen sichergestellt werden kann, dass den Außenabflügen oder Außenlandungen keine öffentlichen Interessen entgegen stehen. Die übrigen Bestimmungen gemäß Abs. 2 bleiben unberührt.

5.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 24.4.2018, Ra 2018/03/0039 zu einer im Wesentlichen gleichlautenden „Allgemeinbewilligung“ in einem Verfahren, ebenfalls die H S betreffend, zusammengefasst ausgeführt, dass „§ 9 Abs. 1 LFG einen grundsätzlichen Flugplatzzwang anordne. Außenlandungen bzw Außenabflüge stellen Ausnahmefälle dar, die nur aufgrund einer Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden dürfen. Die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen, welche die Erteilung solcher Bewilligungen regeln, sind grundsätzlich restriktiv zu verstehen. Für rechtskräftig erteilte Bewilligungen nach § 9 Abs. 2a LFG ergibt sich daraus, weil der Spruch eines Bescheides im Zweifel gesetzeskonform auszulegen ist, dass eine ausdehnende Auslegung der darin erteilten Erlaubnis nicht in Betracht kommt.“

Der Verwaltungsgerichtshof führte weiters aus, dass „der Charakter der Außenabflug- und Außenlandebewilligungen als Ausnahmebewilligung einem Verständnis entgegensteht, wonach ein Stützpunkt eines Luftverkehrsunternehmens, von dem wiederkehrend Abflüge bzw auf dem wiederkehrend Landungen durchgeführt werden, außerhalb eines Flugplatzes auf der Grundlage von Ausnahmebewilligungen betrieben werden könnte. In diesem Fall wäre nämlich von einer ständigen Benützung auszugehen, sodass eine Zivilflugplatzbewilligung nach § 68 LFG erforderlich wäre. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen zum Zweck von Arbeitsflügen wie im ggst. Fall kann damit nicht so ausgelegt werden, dass damit auch die Einrichtung eines „Stützpunktes“ außerhalb eines Flugplatzes ermöglich werden soll, von dem aus das Luftfahrzeug jeweils zunächst an den Ort des Arbeitseinsatzes überstellt wird und zudem es nach Durchführung der Arbeitsflüge jeweils zurücküberstellt wird“.

5.2.2. Wie sich aus den umfangreichen Ausführungen zur Beweiswürdigung ergibt, handelte es sich bei der Landung auf dem Grundstück Nr. X der KG Gosau am 8.7.2020, welche tatsächlich um ca. 10:34 Uhr erfolgt sein musste, nicht um die Beendigung eines Arbeitsauftrages. Diese Landung war daher nicht von der „Allgemeinbewilligung“ umfasst. Sie war auch nicht von der für den konkreten Tag erteilten Bewilligung zur Durchführung von Personentransporten umfasst, weil sich diese ausschließlich auf das Grundstück Nr. X der KG Gosau bezog und dieser Auftrag mit dem Aussteigen der Fluggäste beendet war. Es lag daher keine

Ausnahmebewilligung für diese Landung außerhalb eines Flugplatzes vor, weshalb der Bf gegen § 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetz verstoßen hat.

Auch der Umstand, dass der gegenständliche Hubschrauber zwischen Mitte April bis 8.7.2020 an insgesamt 16 Tagen auf diesem Grundstück abgestellt gesehen wurde, ist ein starkes Indiz dafür, dass der Bf (bzw. dessen Arbeitgeber) dieses Grundstück als Stützpunkt verwendet, um von dort aus eine kürzere Flugzeit zu den eigentlichen Materialtransporten und Arbeitsflügen sowie Personentransporten zu nicht touristischen Zwecken zu haben. Das ist zwar aus wirtschaftlichen und auch ökologischen Gesichtspunkten nachvollziehbar, weil dadurch im Verhältnis zur Verwendung eines Flugplatzes Flugminuten und Kerosin eingespart werden können, allerdings steht diese Vorgangsweise im Widerspruch zu dem in § 9 Abs. 1 LFG grundsätzlich normierten Flugplatzzwang.

5.3.1. Gemäß § 44 a Z. 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Zu dieser Bestimmung erkennt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwGH 27.6.2022, Ra 2021/03/0328, mwN.).

5.3.2. Dem Bf wurde im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, mit dem angeführten Hubschrauber „kurz vor 11:13 Uhr“ auf dem Grundstück Nr. X, KG Gosau, eine Außenlandung durchgeführt zu haben. In der Aufforderung zur Rechtfertigung als einziger Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist wurde die Tatzeit mit 11:13 Uhr angeführt. Das Ermittlungsverfahren hat nunmehr ergeben, dass die Außenlandung tatsächlich bereits um ca. 10:34 Uhr erfolgt ist. Der Bf ist an diesem Tag – wie sich auch aus seinen eigenen Ausführungen ergibt – nur ein einziges Mal auf dem Grundstück Nr. X der KG Gosau gelandet. Es stellt sich daher die Frage, ob diese ungenaue Bezeichnung der Tatzeit ausreichend konkret i.S.d. § 44 a VStG ist.

5.3.3. Grundsätzlich kommt der möglichst genauen Angabe der Tatzeit bei der Durchführung einer Außenlandung ohne Bewilligung deshalb erhebliche Bedeutung zu, weil es möglich ist, mit einem Hubschrauber innerhalb relativ kurzer Zeit mehrere verschiedene Außenlandungen durchzuführen. Im konkreten Fall hat der Bf jedoch am 8.7.2020 auf dem Grundstück Nr. X, KG Gosau, nur eine einzige Außenlandung durchgeführt und zwar um ca. 10:34 Uhr, also etwa 40 Minuten vor der ihm vorgeworfenen Tatzeit um 11:13 Uhr. Da es sich um seine einzige Außenlandung auf diesem Grundstück am Vorfallstag handelt, war der Bf in seinen Verteidigungsrechten in keiner Weise eingeschränkt und besteht für ihn auch keine

Gefahr einer Doppelbestrafung. Aufgrund der konkreten Umstände dieses Einzelfalles erfolgte die Angabe der Tatzeit (in Kombination mit dem Tatort) durch die belangte Behörde ausreichend genau im Sinne des § 44 a Z. 1 VStG. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Bf selbst durch die falsche Eintragung im Bordbuch die ungenaue Angabe der konkreten Landezeit mit verursacht hat.

5.4. Im gegenständlichen Fall behauptet der Bf nicht, sich hinsichtlich der Zulässigkeit der Außenlandung auf Auskünfte der Luftfahrtbehörde verlassen zu haben. Es handelte sich bei der gegenständlichen Außenlandung um die Überstellung des Hubschraubers auf das Grundstück Nr. X der KG Gosau nach Durchführung des Personenrundfluges am Grundstück Nr. X der KG Gosau und dem Bf musste aufgrund der Entscheidung des VwGH vom 24.4.2018, Ra 2018/03/0039 bekannt sein, dass diese Außenlandung nicht von der Ausnahmebewilligung umfasst ist.

Soweit sich der Bf darauf beruft, lediglich die Aufträge seines Arbeitgebers ausgeführt und auf dessen Auskünfte vertraut zu haben, ist er darauf hinzuweisen, dass er als Pilot selbst dafür verantwortlich ist, sich entsprechend zu informieren. Er hätte daher die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens selbst erkennen müssen.

5.5.1 Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 169 Abs. 1 Z 1 LFG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 92/2017 begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln versucht, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. In Fällen der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen ohne die nach § 102 erforderlichen Bewilligungen ist eine Geldstrafe von mindestens 3.630 Euro zu verhängen.

5.5.2. Zur Strafbemessung führte der Vertreter des Bf zusammengefasst Folgendes aus:

Eine Geldstrafe in Höhe von 1.100 Euro für jede Verwaltungsübertretung sei überhöht und ohne sachliche Rechtfertigung. Sie entspreche mehr als seinem halben Monatseinkommen und es sei zu berücksichtigen, dass die Landung und der Start auf dem Grundstück weder eine Schädigung noch Gefährdung von Personen oder Vermögenswerten nach sich gezogen hätten. Die Behörde bringe zum Ausdruck, dass sie von einem ständigen Stützpunkt ausgehe und der Bf den Hubschrauber mehrere Tage stehen lasse. Für das Stehenlassen eines Hubschraubers sei aber keine Bewilligung notwendig, weshalb dieser Sachverhalt auch nicht in die Strafzumessung einfließen dürfe.

Der Bf habe auf die Anwendbarkeit des Allgemeinbescheides vertraut und die Landungen im Rahmen von bewilligten Arbeitsflügen durchgeführt. Er habe bei seiner Landung und dem nachfolgenden Start alle Auflagen des Bescheides eingehalten und eine besondere Sorgfalt an den Tag gelegt. Dies habe die belangte Behörde überhaupt nicht berücksichtigt.

Die im Luftfahrtgesetz vorgesehene Höchststrafe von 22.000 Euro gelte für alle denkmöglichen Verstöße gegen das LFG. Ein automatisierter Vergleich mit dem Höchstbetrag der Geldstrafe und einem davon angenommenen Prozentwert entspreche nicht der gesetzlich normierten Anwendung des § 32 StGB. Die belangte Behörde habe die Strafbemessungsgründe des § 32 StGB nicht berücksichtigt. Der Bf habe sich aufgrund der äußeren Umstände – dem Zurückgreifen auf die Allgemeinbewilligung, dem Einhalten aller darin vorgegebenen Auflagen und der Nutzung eines Grundstückes mit Zustimmung des Grundstückseigentümers - redlicherweise auf eine rechtlich korrekte Vorgangsweise verlassen können. Dies auch als Dienstnehmer mit den Vorgaben seines Dienstgebers (§ 34 Abs.1 Z 4 und Z 11 StGB). Der Bf sei als Hubschrauberpilot entsprechend geschult, Normen und Vorgaben genau einzuhalten. Dies habe er bei den nunmehr als rechtswidrig vorgeworfen Handlungen auch getan.

Die Sanktion in Höhe des halben monatlichen Einkommens pro Übertretung lasse jedes Augenmaß und die Anwendung der gesetzlichen Schuldbemessungskriterien vermissen. Es sei unzulässigerweise eine prozentuelle Pauschalierung (genau 5 % des Strafrahmens) durchgeführt worden. Dieser Strafrahmen sanktioniere jedoch massiv schwerwiegendere Verstöße (zB Luftfahrtunternehmungen betreffend, Pilotieren ohne Lizenz etc.). Es sei daher die Strafhöhe erheblich zu reduzieren.

Den Bf treffe als Dienstnehmer – wenn überhaupt – nur eine vernachlässigbare Minimalschuld. Er habe den Flugauftrag ausgeführt, so wie er ihm angeordnet worden sei. Er habe keine Veranlassung gehabt, am Umfang des Allgemeinbescheides zu zweifeln oder gar anzunehmen, dass der konkrete Arbeitsauftrag nicht den Vorgaben der Behörde im Rahmen des Allgemeinbescheides entspreche.

5.5.3. Dem Bf kommen die Strafmilderungsgründe der Unbescholtenheit sowie der langen Verfahrensdauer zugute. Diese Milderungsgründe hat bereits die belangte Behörde ausreichend gewürdigt. Zu Gunsten des Bf ist zu berücksichtigen, dass es zu keiner tatsächlichen Gefährdung von Personen oder Sachen gekommen ist.

Nach § 34 Abs. 1 Z. 4 StGB liegt ein Milderungsgrund vor, wenn der Täter die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt hat. Der Bf führt in diesem Zusammenhang aus, dass er die Tat aufgrund eines Auftrages seines Arbeitgebers begangen habe. Ein solcher Auftrag bildet jedoch keinen Milderungsgrund. Es würde dem Schutzzweck des § 9 Abs. 1 LFG – nämlich der Verhinderung von Außenlandungen und Außenabflügen ohne Bewilligung – widersprechen, wenn eine solche Übertretung nur deswegen niedriger bestraft würde, weil der Pilot dafür einen Auftrag seines Arbeitgebers hatte (vgl zu einer ähnlichen Thematik VwGH 91/19/0100).

Sonstige Strafmilderungsgründe oder Straferschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die belangte Behörde hat den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 5 % ausgeschöpft. Die Strafe erscheint auch unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Bf (monatliches Nettoeinkommen von 2.200 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten) durchaus angemessen und nicht überhöht. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint in dieser Höhe notwendig, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen gegen eine Herabsetzung der Strafe.

Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung ist wesentlich von der Beweiswürdigung abhängig, welche nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren und einer mündlichen Verhandlung getroffen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl